

Immatrikulationsordnung der Hochschule für Musik und Theater Hamburg

vom 20. April 2016, 13. Juli 2016, 14. Dezember 2016, 10. Januar 2018,
14. Februar 2018, 12. Dezember 2018, 10. April 2019, 19. Juni 2019,
10. Juni 2020 und 10. Februar 2021, 12. Mai 2021, 13. April 2022,
11. Mai 2022, 11.01.2023, 12.04.2023 11.10.2023 und 14.05.2025,
zuletzt geändert am 29.08.2025

Der Hochschulsenat der Hochschule für Musik und Theater Hamburg hat am 20. April 2016 gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 1 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) in der Fassung vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl 2001, S. 171), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2015 (HmbGVBl 2015, S. 121), diese Immatrikulationsordnung der Hochschule für Musik und Theater Hamburg beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt die Zugangsberechtigung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation von Studierenden sowie Teilzeitstudierenden der Hochschule für Musik und Theater Hamburg (im Folgenden: Hochschule).

(2) Studierende der Hochschule werden für einen Studiengang beziehungsweise für einen Teilstudiengang an der Hochschule immatrikuliert (§ 16). Teilnehmer:innen an Zertifikatsstudien, Teilnehmer:innen der Andreas-Franke Akademie und Außerordentliche Student:innen (§ 21) werden an der Hochschule in der Regel registriert. Teilzeitstudierende erhalten eine ihrem Status entsprechend gekennzeichnete Immatrikulationsbescheinigung. Mit der Immatrikulationsbescheinigung wird ein Benutzungsausweis ausgestellt, der den Teilzeitstudierenden zur Inanspruchnahme der Einrichtungen der Hochschule und gegebenenfalls externer Hochschul- und Fachbibliotheken berechtigt.

(3) Soweit Zulassungsbeschränkungen bestehen, sind für das Zulassungsverfahren die Vorschriften der Satzung der Hochschule für Musik und Theater über das Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 20. April 2016 (Hochschulinterner Amtlicher Anzeiger Nr. 2, 2016, Seite 7) und der Satzung der Hochschule für Musik und Theater über das Zulassungsverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 29. März/7. April 2005 (Hochschulinterner Amtlicher Anzeiger 2005, Seite 17)* in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 2 Studienbeginn

Das Studium an der Hochschule kann grundsätzlich nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Abweichungen regeln die Studienordnungen.

§ 3 Studienberechtigung

(1) Zum Studium an der Hochschule ist berechtigt, wer

1. seine/ihre künstlerisch-wissenschaftliche Befähigung in einer Aufnahmeprüfung nachweist (§ 8); im konsekutiven Masterstudiengang KMM seine/ihre besondere Befähigung in einer Eignungsprüfung nachweist (näheres regelt die Prüfungsordnung Master KMM)
2. eine Hochschulzugangsberechtigung (Allgemeine Hochschulreife oder eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung) besitzt und
3. bei Studienbewerber*innen aus nicht deutschsprachigen Ländern die erforderlichen Deutschkenntnisse gemäß § 4 nachweist. Hiervon ausgenommen sind Studienbewerber*innen für einen Studiengang mit Englisch als Unterrichtssprache.

(2) Bei überragender künstlerischer Befähigung kann vom Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 2 abgesehen werden; dies gilt nicht für die Lehramtsstudiengänge Musik. Die überragende künstlerische Befähigung wird von der Aufnahmeprüfungskommission im Rahmen der Hauptfachprüfung festgestellt. Sie liegt vor, wenn die Hauptfachprüfung mindestens mit der Note „1,5“ bzw. 23 Punkten bewertet wurde. Wird die Hauptfachprüfung nicht mit differenzierten Noten oder Punkten bewertet, entscheidet die Aufnahmeprüfungskommission für das Hauptfach über das Vorliegen der überragenden künstlerischen Befähigung.

(3) Bei überragender künstlerischer Befähigung nach Absatz 2 ist in jedem Fall der Hauptschulabschluss oder eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachzuweisen.

(4) Ergänzende Zugangsvoraussetzungen und Aufnahmeprüfungsanforderungen sind in den Studienordnungen für die einzelnen Studiengänge geregelt.

§ 4 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse

(1) Studienbewerber*innen für einen Studiengang mit Deutsch als Unterrichtssprache müssen als Zugangsvoraussetzung zu einem Bachelor- oder Masterstudiengang zusätzlich zum Nachweis einer künstlerisch-wissenschaftlichen Befähigung gute Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachweisen, es sei denn, sie verfügen bereits

- a) über eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung,
- b) über eine Hochschulzulassungsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung,
- c) einen Studienabschluss, der in deutscher Sprache an einer deutschsprachigen Hochschule erbracht worden ist,
- d) die zentrale Oberstufenprüfung des Goethe-Instituts.

(2) Der Mindestnachweis deutscher Sprachkenntnisse ist für alle Studiengänge mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge erfüllt, wenn eine der folgenden Bescheinigungen vorgelegt werden kann:

Zertifikate* bzw. Prüfungsniveaustufen,

* Bei Zertifikaten, die älter als zwei Jahre sind, stellt die Prüfungskommission bei einem persönlichen Gespräch fest, ob sich die Sprachkenntnisse weiterhin auf einem Niveau befinden, mit dem die/der Bewerber*in dem Unterricht gut folgen kann. Ist dies nicht der Fall, finden die Regelungen in Abs. 4 und 5 Anwendung.

- mindestens das Goethe-Zertifikat B2
- das Deutsche Sprachdiplom Stufe II der Kultusministerkonferenz (DSH II)
- mindestens TestDaF TDN 3
- Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber*innen mindestens Level DSH Stufe I (Die Hochschule für Musik und Theater Hamburg bietet keine DSH-Prüfung an.)
- das Zertifikat telc Deutsch mindestens B2 Hochschule

(3) Für den Master Musiktherapie, den Grundständigen Studiengang „Kultur- und Medienmanagement“ im Fernstudium an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ (B.A.), den Konsekutiven Master-Studiengang „Kultur- und Medienmanagement“ und den Weiterbildenden Studiengang „Kultur- und Medienmanagement“ im Fernstudium an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) müssen gute Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens auf dem Niveau B 2/C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens bzw. ein Äquivalent nachgewiesen werden; dem entspricht z. B. der erfolgreich absolvierte TestDaF TDN 4 bzw. DSH Stufe II.

Für die Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Education (Teilstudiengang Musik und Teilstudiengang Theater) und den Bachelorstudiengang Elementare Musikpädagogik müssen gute Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens bzw. ein Äquivalent spätestens am Tage der Aufnahmeprüfung nachgewiesen werden; einem Äquivalent entspricht z. B. der erfolgreich absolvierte TestDaF TDN 4 bzw. DSH Stufe II.

Für die Promotion zum Dr. phil. bzw. zum Dr. sc. mus. müssen gute Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens bzw. ein Äquivalent nachgewiesen werden; dem entspricht z. B. der erfolgreich absolvierte TestDaFTDN 5 bzw. DSH Stufe III.

Erfordern fachliche Inhalte des Promotionsvorhabens das Verfassen der Dissertation in englischer Sprache, kann unter Zustimmung des Promotionsausschusses des Dr. sc. mus. in begründeten Ausnahmefällen auf den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse verzichtet werden. Näheres ist in der Studienordnung für das Promotionsstudium mit dem Ziel der wissenschaftlichen bzw. künstlerisch-wissenschaftlichen Promotion zum Doctor scientiae musicae an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg geregelt.

Für den Bachelor Schauspiel, den Bachelor Regie Musiktheater, den Bachelor Regie Schauspiel, den Master Dramaturgie, den Bachelor Jazz und den Master Oper sowie den Master Musiktheorie sowie Master „Claviorganum“, Master CoPeCo und Master Multimedia Composition werden abweichende Regelungen in den jeweiligen Prüfungsordnungen festgelegt.

(4) Für alle Studiengänge mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Studiengänge gilt: Wer mit der Bewerbung keine guten Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen kann, kann unter der Bedingung zum Studium zugelassen werden, dass sie bzw. er bei einem Bachelorstudium bis zum Beginn des ersten Fachsemesters, bei einem Masterstudium bis zum Ende des ersten Fachsemesters eine Bescheinigung über gute deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens vorlegen kann.

Liegt die Bescheinigung über gute deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 nicht bis zu den in Satz 1 genannten Zeitpunkten vor, sind die Bachelorstudierenden verpflichtet bis zum Erreichen der Bescheinigung neben den Lehrveranstaltungen des Kernmoduls, den Sprachkurs: „Deutsch für Musiker“ beim Hamburger Konservatorium zum Erwerb der Sprachbescheinigung zu besuchen.

Das Curriculum der Bachelorstudiengänge baut auf diesem Sprachkurs auf. Der Kurs soll dazu befähigen, einen Nachweis guter deutscher musikbezogener Sprachkenntnisse auf dem Niveau B 2 zu erlangen und stellt eine Voraussetzung für die Studierbefähigung an der HfMT dar.

Während der ersten beiden Semester dürfen nur Lehrveranstaltungen des Kernmoduls, des künstlerischen Wahlmoduls und des Vermittlungsmoduls besucht werden.

Die Lehrveranstaltungen der musiktheoretischen und musikwissenschaftlichen Module können mit Ausnahme des Faches Gehörbildung erst nach dem Erwerb der Sprachkompetenz belegt werden.

Der Besuch des Sprachkurses ist gebührenpflichtig und von den Student*innen zu tragen. Über Härtefälle entscheidet das Präsidium.

Liegt der Nachweis über die Anmeldung an dem Sprachkurs bei einem Bachelorstudium nicht bis zum Beginn des ersten Fachsemesters vor, können die Student*innen nicht immatrikuliert werden.

(4a) Liegt die Bescheinigung über gute deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 bei einem Masterstudium nicht bis zum Ende des ersten Fachsemesters vor, werden die Student*innen exmatrikuliert.

Bei einem Masterstudium sind die Student*innen bis zur Vorlage der entsprechenden Bescheinigung verpflichtet, der Hochschule nachzuweisen, dass sie bzw. er an einem anerkannten Deutschkurs teilnimmt und Fortschritte macht.

(4b) Bei der Bewerbung für ein höheres Fachsemester in einem Bachelorstudiengang gelten die Regelungen des Abs. 4 entsprechend.

(5) Stellt die Hochschule erst im Rahmen des Unterrichts fest, dass die Student*innen trotz Vorlage einer Bescheinigung gemäß Absätze 2 und 3 dem Unterricht nicht in hinreichendem Maße folgen können, kann sie verlangen, dass diese an dem Sprachkurs: „Deutsch für Musiker“ beim Hamburger Konservatorium teilnehmen.

§ 5 Studienberechtigung höherer Fachsemester

(1) Studienbewerber*innen, die an einer anderen Hochschule oder einer vergleichbaren Institution im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes studiert haben und ihr Studium an der Hochschule fortsetzen wollen, müssen ihre künstlerisch-wissenschaftliche Befähigung in einer Aufnahme- und Einstufungsprüfung nachweisen.

(2) Wird zusammen mit der Bewerbung der Nachweis über eine durch eine Prüfung abgeschlossene Ausbildung in den Nebenfächern Klavier, Musiktheorie oder Gehörbildung erbracht, wird die:der Studienbewerber:in von den entsprechenden Aufnahmeprüfungsteilen befreit, wenn keine wesentlichen Unterschiede festgestellt werden können. Die Entscheidung trifft die:der Vizepräsident:in für Lehre und Studium. Eine Aufnahme- und Einstufungsprüfung in dem gewählten Hauptfach ist in jedem Fall abzulegen.

(3) Bei Bestehen der Aufnahme- und Einstufungsprüfung wird von der:dem Vizepräsidenten:in zusammen mit dem Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Prüfungskommission eine Einstufung in ein bestimmtes Fachsemester ausgesprochen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für ausländische Studienbewerber:innen entsprechend.

§ 6 Wechsel des Studiengangs, Doppelstudium, Zweitstudium

(1) Die Student:innen können den Studiengang wechseln, zusätzlich zu einem Studium für einen weiteren Studiengang (Doppelstudium) oder nach Abschluss eines Studiums für einen neuen Studiengang (Zweitstudium) immatrikuliert werden. Auf die maßgeblichen Vorschriften des § 36 des Hamburgischen Hochschulgesetzes wird verwiesen.

(2) Zum Studium ist berechtigt, wer die Voraussetzungen des § 3 erfüllt. Liegen anrechenbare Aufnahmeprüfungs-, Studien- oder Prüfungsleistungen vor, entfallen die entsprechenden Aufnahmeprüfungsteile. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über die in Abs. 1 geregelten Fälle (Studiengangwechsel, Doppelstudium, Zweitstudium) trifft die:der zuständige Vizepräsident:in für Studium und Lehre nach Empfehlung durch die:den zuständige:n Studiendekan:in. Sie:Er spricht gleichzeitig die Einstufung in ein bestimmtes Fachsemester aus.

(3) Studiengangwechsel, Aufnahme eines zusätzlichen oder eines weiteren Studiengangs sind jeweils nur zu Beginn eines Semesters (§ 2) möglich.

§ 7 Aufnahmeantrag

(1) Der Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung und dem Zulassungsverfahren ist online zu stellen, Ausnahmen werden rechtzeitig auf der Website der Hochschule bekannt gegeben.

(2) Der Antrag ist innerhalb der Bewerbungsfristen zu stellen.

(3) Liegen für einen Studiengang weniger Bewerbungen vor als Studienplätze vorhanden sind, können Zulassungsanträge auch nach Ende der Bewerbungsfrist bis zum Ende des Aufnahmeprüfungsverfahrens angenommen werden.

(4) Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf, aus dem die bisherige musikalische beziehungsweise darstellerische Betätigung hervorgehen soll,
2. das letzte Schulzeugnis,
3. ein aktuelles Passbild
4. gegebenenfalls Nachweise über bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen,
5. bei Studienbewerbern:innen aus nicht deutschsprachigen Ländern amtlich beglaubigte Übersetzungen der eingereichten Unterlagen sowie der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse durch entsprechende Bescheinigungen anerkannter Institutionen.
6. Video-Upload, sofern die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung dies vorsieht.

(5) Für die folgenden Studiengänge sind weitere Unterlagen einzureichen:

1. für den Bachelorstudiengang Gesang der Nachweis einer gesunden und für den Sängerberuf ausreichenden stimmlichen Veranlagung durch Vorlage eines phoniatischen Gutachtens (HNO-ärztliches Gutachten genügt nicht); bei Nichtvorlage oder negativem Gutachten eines Stimmfacharztes erfolgt keine Aufnahmeprüfung.

2. für den Bachelor- und Masterstudiengang Kirchenmusik der Nachweis der Zugehörigkeit zu einer evangelischen oder katholischen Kirche; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

3. für den Bachelorstudiengang Kirchenmusik der Nachweis einer gesunden und für den Kirchenmusikberuf ausreichenden stimmlichen Veranlagung durch Vorlage eines Attests eines HNO-Arztes.

4. für den Bachelorstudiengang Regie Musiktheater

- ein Motivationsschreiben (Darlegung der Beweggründe); gegebenenfalls mit Nachweisen über praktische Erfahrungen im künstlerischen Bereich (Dokumentationen, Entwürfe, Fotos o. ä.)
- ein schriftlicher Essay (3-5 Seiten), anzufertigen nach thematischen Vorgaben der Aufnahmeprüfungskommission.

5. für den Bachelorstudiengang Regie Schauspiel

- ein Motivationsschreiben (Darlegung der Beweggründe; gegebenenfalls mit Nachweisen über praktische Arbeitserfahrungen im künstlerischen Bereich (Dokumentation, Entwürfe, Fotos und ähnliches)

- ein Regiekonzept für eine Inszenierung nach freier Wahl im Umfang von bis zu fünf im üblichen Sinne beschriebenen DIN A4-Seiten.

6. für den Masterstudiengang Dramaturgie

- Nachweise über Hospitanzen, Praktika oder Berufstätigkeiten im Bereich Dramaturgie und gegebenenfalls studienrelevante Arbeitsproben
- Eine Darlegung eigener Interessen-Schwerpunkte im Hinblick auf das Berufsfeld der Dramaturgin/ des Dramaturgen; gegebenenfalls mit Nachweisen über praktische Erfahrungen im künstlerischen Bereich (Dokumentationen, Entwürfe, Fotos o. ä.)
- Ein dramaturgisches Konzeptionspapier für ein Werk nach freier Wahl (ca. 6-10 Seiten)
- Für den Studienschwerpunkt Musiktheater der überprüfbare Nachweis musikalisch-analytischer Kompetenz.

7. für die Bachelor-Lehramtsteilstudiengänge Musik (B.Ed.) sind die erforderlichen Nachweise in der Aufnahmeprüfungsordnung geregelt.

8. für den Studiengang Bachelor Jazz und jazzverwandte Musik muss mit den Bewerbungsunterlagen eine Demoaufnahme nach Maßgabe der Prüfungsordnung eingereicht werden.

9. Nähere Informationen zu den einzureichenden Unterlagen für die Kultur- und Medienmanagement – Studiengänge sind in den Prüfungsordnungen geregelt.

(6) Die nach Absatz 3 und 4 einzureichenden Unterlagen müssen spätestens eine Woche vor der Aufnahmeprüfung vorliegen. Bei Nichtvorlage oder negativem Gutachten eines Stimmfacharztes erfolgt keine Aufnahmeprüfung.

(7) Die Zulassung zu einem Masterstudiengang kann auch beantragt werden, wenn der erste berufsqualifizierende Abschluss wegen Fehlens der Nachweise über die Bewertung bereits erbrachter einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird. Eine Zulassung ist in diesem Fall unter der Bedingung auszusprechen, dass der Abschluss innerhalb einer von der Hochschule gesetzten Frist nachzuweisen ist.

(8) Mit der Bekanntgabe des Aufnahmeprüfungstermins erhält die:der Studienbewerber:in die Aufforderung, den Prüfungstermin jeweils bis zu dem von der Hochschule festgesetzten Termin schriftlich zu betätigen. Geht die Bestätigung nicht fristgerecht ein, besteht kein Anspruch auf Teilnahme am Aufnahmeprüfungsverfahren.

§ 8 Aufnahmeprüfung; Eignungsprüfung

(1) Gemäß § 6 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium (HZG) wird die künstlerisch-wissenschaftliche Befähigung der Studienbewerberin:des Studienbewerbers nach § 3 Nummer 1 durch das Bestehen einer Aufnahmeprüfung nachgewiesen.

Gemäß § 5 HZG wird die besondere Befähigung der Studienbewerberin:des Studienbewerbers für den konsekutiven Masterstudiengang „Kultur- und Medienmanagement“ nach § 3 Nummer 1 durch das Bestehen einer Eignungsprüfung nachgewiesen.

Die Aufnahme- und Eignungsprüfungen können in einem zwei- oder mehrstufigen Verfahren durchgeführt werden.

Die Aufnahme- und Eignungsprüfungen werden in der Regel in Präsenz durchgeführt. Einzelne Stufen der Aufnahme- und Eignungsprüfungen können online oder durch Einreichung/Upload einer Video-Datei durchgeführt werden.

Die einzelnen Aufnahmeprüfungsanforderungen und deren Format ergeben sich aus den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen.

(2) Zur Ermittlung der künstlerischen Befähigung muss bei der Bewertung der Prüfungsleistungen die erkennbare Entwicklungsfähigkeit der Studienbewerberin:des Studienbewerbers, gemessen am angestrebten Studienziel, berücksichtigt werden; dabei sind das Lebensalter sowie die Art und Dauer des vorbereitenden Unterrichts beziehungsweise bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einzubeziehen.

(3) Aufnahmeprüfungen in Präsenzformat sind hochschulöffentlich. Der zuständige Prüfungsausschuss kann die Öffentlichkeit auf Antrag der Studienbewerberin:des Studienbewerbers ausschließen, wenn sie für sie bzw. ihn einen besonderen Nachteil besorgen lässt.

(4) Die Hochschule teilt das Ergebnis der Aufnahmeprüfung in einem Bescheid mit. Ist die Aufnahmeprüfung nicht bestanden, sind die Gründe hierfür in dem Bescheid anzugeben.

(5) Eine nicht bestandene Aufnahmeprüfung kann frühestens im nächsten Aufnahmeprüfungsverfahren wiederholt werden. Das Fach Gehörbildung kann einmal im selben Aufnahmeprüfungsverfahren vor Beginn des Studiums wiederholt werden, wenn die Studienbewerber*innen in ihrer Hauptfachprüfung mindestens 20 Punkte erzielt haben. Für die Studiengänge Bachelor Instrumentalpädagogik, Bachelor Elementare Musikpädagogik und Bachelor Gesang gelten abweichend von S. 2 die Regelungen in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen.

(6) Bewerber:innen der Bachelorstudiengänge Instrumentalmusik, Instrumentalpädagogik, Gesang, Jazz und jazzverwandte Musik sowie Elementare Musikpädagogik können, obwohl sie im Rahmen der Aufnahmeprüfung das Fach allgemeine Musiklehre oder das Nebenfach nicht bestanden haben, unter der Bedingung immatrikuliert werden, dass sie den nicht bestandenen Teil der Aufnahmeprüfung im Rahmen der sog. Informationsstufe bis zum Ablauf der ersten zwei Semester wiederholen und bestehen. Wenn der in der Aufnahmeprüfung nicht bestandene Teil in der Wiederholungsprüfung erneut mit „nicht bestanden“ bewertet wird, erlischt die Zulassung und die Studierenden sind zu exmatrikulieren. Näheres regeln die einzelnen Studien- und Prüfungsordnungen.

§ 9 Geltungsdauer der Aufnahmeprüfung/Eignungsprüfung

(1) Die in der Aufnahmeprüfungen festgestellte künstlerisch-wissenschaftliche Befähigung bzw. für den Studiengang Master KMM in der Eignungsprüfung festgestellte besonde-

re Befähigung berechtigt grundsätzlich nur zur Teilnahme an den Zulassungsverfahren zu den auf die Aufnahmeprüfung folgenden vier Semestern. Die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen können abweichende Regelungen zur Geltungsdauer der Aufnahmeprüfung vorsehen. Wiederholen die Studienbewerber*innen die Aufnahmeprüfung, ist das Ergebnis der Wiederholungsprüfung anzuwenden.

- (2) Nach Ablauf der Frist verfällt der Nachweis der künstlerisch-wissenschaftlichen Befähigung; er kann nur durch eine erneute Aufnahmeprüfung wieder erbracht werden. Im Übrigen wird auf § 5 Absatz 2 der Satzung über das Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen verwiesen.
- (3) Haben die Studienbewerber:innen in der Zwischenzeit einen Studienplatz an einer anderen Musikhochschule angenommen, erlischt ihr Anspruch auf Teilnahme am Zulassungsverfahren.

§ 10 Aufnahmeprüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Aufnahmeprüfungen und die ihnen durch diese Immatrikulationsordnung zugewiesenen Aufgaben werden Aufnahmeprüfungsausschüsse für die einzelnen Fach- beziehungsweise Studienrichtungen gebildet.
- (2) Den einzelnen Aufnahmeprüfungsausschüssen gehören jeweils zwei Professor*innen und ein*e Student*in an. Die/Der Vorsitzende aller Aufnahmeprüfungsausschüsse und ihr*e/sein*e Stellvertreter*in werden fachbereichsübergreifend von der/dem Präsidenten*in eingesetzt. Das zweite Mitglied des Aufnahmeprüfungsausschusses ist die/der jeweils zuständige Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die Fach- beziehungsweise Studienrichtung. Vertreter*in im Aufnahmeprüfungsausschuss ist die/der Vertreter*in im jeweiligen Prüfungsausschuss. Das studentische Mitglied und ihr*e/sein*e Vertreter*in werden vom jeweils zuständigen Studiendekanat bzw. Institut gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professor*innen beträgt zwei Jahre, das Mitglied aus der Gruppe der Studenten*innen wird für ein Jahr gewählt.

§ 11 Aufnahmeprüfungskommissionen

- (1) Für die Durchführung der Aufnahmeprüfung werden in jedem Studiengang Aufnahmeprüfungskommissionen beziehungsweise Teilprüfungskommissionen gebildet. Einzelheiten sind in der jeweiligen Studienordnung geregelt.
- (2) Die Mitglieder und die/der Vorsitzende der Aufnahmeprüfungskommissionen beziehungsweise der Teilprüfungskommission werden von den jeweils zuständigen Prüfungsausschüssen für die Mitwirkung bei der Aufnahmeprüfung bestellt. Die Mitwirkung in mehreren Aufnahmeprüfungskommissionen ist zulässig.
- (3) Vertreter*innen aus der Gruppe der Student*innen können, wenn sie als Zuhörer*innen an den Aufnahmeprüfungen teilgenommen haben, nach Abschluss der Prüfung und vor Beginn der Beratung und Entscheidung über das Prüfungsergebnis der Teilprüfungskommission beziehungsweise der Aufnahmeprüfungskommission eine

Empfehlung über die Bewertung des Prüfungsergebnisses abgeben. Die Vertreter*innen aus der Gruppe der Studenten*innen werden vom jeweiligen Studiendekanat bzw. Institut benannt. Es dürfen nur so viele studentische Vertreter*innen wie Professor*innen, höchstens jedoch fünf studentische Vertreter*innen, benannt werden. Gemäß § 64 Absatz 8 HmbHG können bei Aufnahmeprüfungen Student*innen an der Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen beratend mitwirken.

§ 12 Aufnahmeprüfungsverfahren, Punktbewertungssystem

- (1) Die Vorsitzenden der Aufnahmeprüfungskommissionen und der Teilprüfungskommissionen sorgen für den ordnungsgemäßen Ablauf der jeweiligen Prüfung. Von jeder Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Vorsitzenden und der/dem Protokollführer*in zu unterzeichnen ist.
- (2) Die Aufnahme bzw. Eignungsprüfungskommissionen bzw. die Teilprüfungskommissionen entscheiden über die Bewertung der Prüfungsleistungen. Es besteht die Möglichkeit mit differenzierten Noten, mit einem Punktbewertungssystem oder mit undifferenzierten Noten („bestanden“ oder „nicht bestanden“) zu bewerten. Näheres ist in den jeweiligen Studien- bzw. Prüfungsordnungen geregelt.
- (3) Bei der Bewertung mit differenzierten Noten sind die Prüfungsleistungen mit folgenden Noten zu bewerten:

1 = sehr gut - eine hervorragende Leistung;

2 = gut - eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend - eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend - eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend - eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Aus den einzeln abgegebenen Noten wird das auf- oder abgerundete arithmetische Mittel gebildet. Liegen einer Prüfung mehrere Teilprüfungen zugrunde, so muss jede Teilprüfung bestanden sein. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

Bei einem Durchschnitt von 1,0 bis 1,5 = sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

- (4) Bei Verwendung eines Punktbewertungssystems werden die Prüfungsleistungen in den einzelnen Prüfungen mit folgenden Punktzahlen bewertet:

- Prüfung im Hauptfach	0 bis 25 Punkte
- Prüfung in Allgemeiner Musiklehre	0 bis 10 Punkte
- Prüfung in Klavier	0 bis 10 Punkte
- Prüfung in Gehörbildung	0 bis 10 Punkte.

Aus den von den Prüfenden einzeln abgegebenen Punkten wird das auf- oder abgerundete arithmetische Mittel gebildet. Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn im Hauptfach

wenigstens 10, in den anderen Fächern wenigstens 5 Punkte erreicht werden. Liegen einer Prüfung mehrere Einzelleistungen zugrunde, so müssen die Einzelleistungen mindestens die in Satz 3 genannte Punktzahl erreichen. Die Punktzahl der Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelleistungen. Die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen können abweichende bzw. ergänzende Regelungen vorsehen.

In den Studiengängen BA Regie Musiktheater und BA Regie Schauspiel wird im zweiten Teil der Aufnahmeprüfung durch jedes Mitglied der Aufnahmeprüfungskommission die Prüfungsleistung mit Punkten von 0 bis 25 bewertet. Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn wenigstens 10 Punkte erreicht werden. Prüfungen, die mit weniger als 10 Punkten bewertet werden, sind nicht bestanden.

Im Studiengang Master KMM wird in der zweiten Stufe der Eignungsprüfung durch jedes Mitglied der Eignungsprüfungskommission die Prüfungsleistung mit Punkten von 0 bis 15 bewertet und gilt als bestanden, wenn das arithmetische Mittel der Noten mindestens 5 Punkte beträgt.

- (5) Wird die Prüfung mit „bestanden“ beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet, entscheidet die Aufnahmeprüfungs- bzw. Eignungskommission bzw. die Teilprüfungskommission mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Mit Ausnahme der Aufnahmeprüfungen in den Studiengängen BA Regie Musiktheater und BA Regie Schauspiel gilt bei Stimmengleichheit die Prüfung als nicht bestanden.

- (6) In den Studien- und Prüfungsordnungen für die Studiengänge der Hochschule kann die Möglichkeit eines mehrstufigen Aufnahmeprüfungsverfahrens (Master KMM: Eignungsprüfungsverfahren) vorgesehen werden. In diesem Fall wird zum nachfolgenden Teil der Aufnahmeprüfung (Master KMM: Eignungsprüfung) nur zugelassen, wer den vorangegangenen Teil bestanden hat. Näheres ergibt sich aus den einzelnen Studien- und Prüfungsordnungen.

§ 13 Zulassungsbeschränkung

(1) Werden für die Zulassung zum Studium in den Studiengängen der Hochschule Zulassungszahlen durch besondere Rechtsverordnung festgesetzt, richtet sich die Vergabe der Studienplätze nach der Satzung der Hochschule für Musik und Theater über das Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen und der Satzung der Hochschule für Musik und Theater über das Zulassungsverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Rangreihung der Zulassungen wird nach dem Grad der künstlerischen Befähigung vorgenommen. Diese wird durch die in der Aufnahmeprüfung (§ 37 Absatz 3 HmbHG) erreichte Note bzw. Punktzahl festgestellt.

Die Rangreihung wird nach der im jeweiligen Hauptfach erzielten Note bzw. Punktzahl vorgenommen. Bei gleicher Note bzw. Punktzahl entscheidet die bessere Durchschnittsnote bzw. -punktzahl aus den weiteren Aufnahmeprüfungsteilen über die

Rangfolge. Studienbewerber*innen, denen Teile der Aufnahmeprüfung auf Grund der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erlassen worden sind, nehmen am Zulassungsverfahren nur mit den Noten bzw. Punktzahlen der tatsächlich absolvierten Aufnahmeprüfungsteile teil.

§ 14 Versäumnis

Erscheint ein*e Studienbewerber*in zu einem Prüfungstermin nicht, ohne dass sie/er die Prüfung nach § 15 unterbricht, wird die Prüfung in dem betreffenden Prüfungsteil mit „nicht ausreichend“ beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet.

§ 15 Unterbrechung der Prüfung

(1) Die Studienbewerber*innen können die Prüfung aus wichtigem Grund unterbrechen. Die zuvor gegebenenfalls vollständig erbrachten Prüfungsleistungen werden dadurch nicht berührt.

(2) Der für die Unterbrechung geltend gemachte Grund muss der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Studienbewerberin/des Studienbewerbers ist der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Die/Der Vorsitzende kann auf die Vorlage verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die/der Studienbewerber*in erkrankt ist. Erkennt die/der Vorsitzende den geltend gemachten Grund nicht an, entscheidet die Prüfungskommission. In Fällen des § 14 liegt die Zuständigkeit bei der/dem Vorsitzenden der Aufnahmeprüfungsausschüsse.

(3) Haben die Studienbewerber*innen die Aufnahmeprüfung aus wichtigem Grund unterbrochen, wird ein Nachtermin für den noch nicht abgelegten Teil der Aufnahmeprüfung im Rahmen des für den jeweiligen Studiengang laufenden Aufnahmeprüfungsverfahrens anberaumt.

(4) Unterbrechen Studienbewerber*innen die Prüfung, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, wird die Prüfung in dem betreffenden Prüfungsfach mit der Note „nicht ausreichend“ beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet.

§ 16 Immatrikulation

(1) Durch die Immatrikulation werden die Studienbewerber*innen Mitglieder der Hochschule. Damit sind die Regelungen der Hochschule für sie verbindlich.

(2) Für die Immatrikulation müssen die Studienbewerber*innen die in § 3 genannten Voraussetzungen nachweisen. Das Bestehen der Aufnahmeprüfung bzw. im Studiengang Master KMM berechtigt nur zur Immatrikulation für den Studiengang, für den sie statt gefunden hat. Die Immatrikulation in Studiengängen mit Zulassungsbeschränkung kann nur vorgenommen werden, wenn ein Zulassungsbescheid vorliegt und die Studienbewerber*innen innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach Zugang des Zulassungsbescheides erklärt haben, dass sie den Studienplatz annehmen.

- (3) Für die Immatrikulation sind vorzulegen:
1. der Nachweis einer bestehenden Krankenversicherung,
 2. der Nachweis der Zahlung des Semesterbeitrags.
- (4) Die Student*innen erhalten nach der Immatrikulation einen Studentenausweis.
- (5) Die Immatrikulation ist zu versagen beziehungsweise zurückzunehmen, wenn ein Versagungsgrund nach § 41 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vorliegt.
- (6) Personen mit einer Zulassung zur Promotion nach der Promotionsordnung Dr. sc. mus. der Hochschule oder nach der Promotionsordnung Dr. phil werden als Doktorand*innen immatrikuliert.

(7) Gast- und Erasmusstudierende sind Studierende anderer Hochschulen, mit denen die Hochschule zum Zwecke des Studierendenaustausches oder der Durchführung gemeinsamer Studiengänge oder Lehrveranstaltungen Kooperationsverträge abgeschlossen hat, oder Studierende anderer Hochschulen, die im Rahmen der Geltung nationaler oder internationaler Austausch- oder Mobilitätsprogramme an der Hochschule studieren. Sie werden nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen der Kooperationsverträge oder der Bestimmungen der Austausch- oder Mobilitätsprogramme in der Regel in ein höheres als das zweite Fachsemester immatrikuliert.

Gast- und Erasmusstudierende sind nach Maßgabe der Bestimmungen der Kooperationsverträge oder der Austausch- oder Mobilitätsprogramme berechtigt, Prüfungs- und Studienleistungen abzulegen. Abschlussprüfungen oder Abschlussarbeiten dürfen jedoch nur abgelegt werden, wenn dies in den Kooperationsverträgen oder Austausch- oder Mobilitätsprogrammen vorgesehen ist. Die Studiendauer soll zwei Semester, in Ausnahmefällen vier Semester, nicht übersteigen. Sie werden befristet immatrikuliert (§ 36 Abs. 3 Satz 1 HmbHG), ohne dass es einer Zulassung nach §§ 3 ff. dieser Ordnung bedarf.

Als Gaststudierende gelten auch internationale Studierende, die selbst organisiert auf Basis einer Ausbildungszusage der Hochschule und nicht auf Grundlage eines Kooperationsvertrages oder eines Austausch- und Mobilitätsprogramms für einen Gastaufenthalt immatrikuliert werden (sog. „Freemover“).

Mit ihnen ist jeweils ein Vertrag über ihr Gaststudium an der HfMT zu schließen („Learning Agreement“). Für sie gelten die in S. 3 bis 6 genannten Rechte entsprechend.

§ 17 Rückmeldung

(1) Immatrikulierte Studierende, die ihr Studium an der Hochschule fortsetzen wollen, sind verpflichtet, sich zu jedem Semester zurückzumelden. Die Rückmeldung erfolgt ausschließlich durch die fristgemäße Zahlung der durch die Hochschule mitgeteilten Beiträge und Gebühren, die für das jeweilige Semester gelten.

(2) Die Rückmeldung schließt die Wahl der Lehrveranstaltungen (das Belegen) ein. § 16 Absatz 3 Nummern 1 bis 3 gelten entsprechend.

(3) Die Rückmeldefrist wird von der Präsidentin/ dem Präsidenten festgesetzt und in geeigneter Weise bekannt gegeben. Innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf der Rückmeldefrist ist eine verspätete Rückmeldung gegen Gebühr gemäß der Gebührensatzung für Verwaltungs- und Benutzungsgebühren der HfMT möglich. Nach Ablauf dieser Frist ist eine gebührenpflichtige verspätete Rückmeldung nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig. Die Entscheidung trifft die:der Präsident:in.

§ 18 Beurlaubung

(1) Sind Studierende verhindert, in einem Semester ihr Studium fortzuführen, so können sie auf Antrag beurlaubt werden. Der Antrag muss unter Angabe der Gründe mit entsprechenden Nachweisen spätestens am 31.12. eines Jahres für das darauf folgende Sommersemester und spätestens am 31.05. eines Jahres für das darauf folgende Wintersemester schriftlich gestellt werden. Nach Ablauf dieser Frist gestellte Anträge sind nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig; die Entscheidung hierüber trifft der:die zuständige Studiendekan:in bzw. Institutsleiter:in.

(2) Eine Beurlaubung soll grundsätzlich nur zweimal für jeweils ein Semester gewährt werden. Der Antrag ist in jedem Falle zu begründen. Während der ersten beiden Semester – bei Masterstudiengängen während des ersten Semesters - ist eine Beurlaubung grundsätzlich nicht möglich, es sei denn, die Student*innen können aus Krankheits- oder anderen wichtigen Gründen ihr Studium nicht aufnehmen oder fortsetzen. Die Entscheidung über das Vorliegen der Gründe trifft die zuständige Studiendekanin bzw. der zuständige Studiendekan oder die zuständige Institutsleiterin bzw. der Institutsleiter. Soll die Beurlaubung für Studienaufenthalte im Ausland genutzt werden, können die Student*innen sogleich für zwei Semester beurlaubt werden. Die Entscheidung trifft die zuständige Studiendekanin bzw. der zuständige Studiendekan oder die zuständige Institutsleiterin bzw. der Institutsleiter. In besonderen Härtefällen entscheidet das Präsidium über ein weiteres Urlaubssemester.

(3) Bei Eintritt eines wichtigen Grundes in einem laufenden Semester ist in Ausnahmefällen auch eine Beurlaubung außerhalb der Rückmeldefristen möglich, wenn der wichtige Grund ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt. Ein wichtiger Grund für eine Beurlaubung liegt in der Regel vor

1. bei einer Erkrankung der:des Studierenden, die ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt;
2. in den Fällen der Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren.

Über das Vorliegen weiterer wichtiger Gründe entscheidet der Studiendekanatsrat bzw. der Institutsrat. Dem Antrag sind geeignete Nachweise zur Dokumentation des wichtigen Grundes beizufügen, bei Krankheit durch ein qualifiziertes ärztliches Attest.

(4) Beurlaubungssemester zählen nicht als Fachsemester. Beurlaubte sind verpflichtet, den Semesterbeitrag zu entrichten. Eine Beurlaubung schließt den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen aus. Davon ausgenommen sind Beurlaubungen nach Absatz 3; in diesen Fällen dürfen Student*innen auf Antrag zur stufenweise Wiedereingliederung in das

Studium auch in einem Urlaubssemester auf der Grundlage einer individuellen Studienvereinbarung Studien- und Prüfungsleistungen erbringen.

(5) Der Studienplatz bleibt dem Beurlaubten erhalten. Die Hochschule kann jedoch nicht gewährleisten, dass den Student*innen zum Zeitpunkt des Weiterstudiums sofort der volle – nach dem Studienplan vorgesehene – Unterricht erteilt werden kann. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Zuweisung zu einem bestimmten Lehrer.

§ 19 Unterrichtsbefreiung, Anträge auf Unterrichtsverlängerung

(1) Können Student*innen für einen kürzeren Zeitraum als ein Semester am gesamten Unterricht oder an einzelnen Fächern nicht teilnehmen, müssen sie spätestens am 31.12. eines Jahres für das darauf folgende Sommersemester und spätestens am 31.05. eines Jahres für das darauf folgende Wintersemester unter Angabe der Gründe mit entsprechenden Nachweisen einen schriftlichen Antrag auf Unterrichtsbefreiung an den:die zuständige:n Studiendekan:in bzw. Institutsleiter:in richten. Diese:dieser entscheidet über die Genehmigung und über die Anrechnung des Semesters auf die Regelstudienzeit. Nach Ablauf der vorgenannten Frist gestellte Anträge sind nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig; die Entscheidung hierüber trifft ebenfalls der:die zuständige Studiendekan:in bzw. Institutsleiter:in.

(2) Abs. 1 gilt für Anträge auf Unterrichtsverlängerung entsprechend.

§ 19a Bestimmungsgemäße Nutzung der Überäume und der IT-Dienste der Hochschule

Zur bestimmungsgemäßen Nutzung der Überäume und der IT-Dienste (u.a. Hochschulkennung, HfMT-Mailadresse, Moodle, ASIMUT, Hochschul- und Fachbibliotheken) der Hochschule ist grundsätzlich nur berechtigt, wer an der HfMT immatrikuliert ist.

Ausnahmen gelten für an der HfMT registrierte Jungstudierende der Andreas Franke Akademie, für registrierte Teilnehmer:innen von Zertifikatsstudien und für Außerordentliche Studierende (§21). Für sie gilt die Regelung des Satzes 1 entsprechend.

Über weitere Ausnahmen entscheidet das Präsidium.

§ 19b Schwangere und stillende Studentinnen

(1) Im Falle einer Schwangerschaft soll die Studentin die Studierendenverwaltung über ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung bald möglichst informieren, damit die Hochschule für die Einhaltung der Schutzfristen und alle nötigen Freistellungen Sorge tragen kann. Eine stillende Studentin soll dem Studierendenbüro so früh wie möglich mitteilen, dass sie stillt. Als Nachweis über die Schwangerschaft gilt ein ärztliches Zeugnis, das Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers oder der Mutterpass. Der Nachweis soll auf Verlangen des Studierendenbüros vorgezeigt werden.

Die Hochschule hat die Pflicht, die Aufsichtsbehörde (Amt für Arbeitsschutz) unverzüglich zu benachrichtigen, wenn eine Studentin ihr mitgeteilt hat, dass sie schwanger ist oder, dass sie stillt.

- (2) Studentinnen, die während des Studiums schwanger sind oder werden, dürfen sechs Wochen vor der Entbindung (Schutzfrist vor der Entbindung) und acht Wochen nach der Entbindung (Schutzfrist nach der Entbindung) nicht zur Teilnahme an der hochschulischen Ausbildung (Unterricht, Prüfungen u.a.) verpflichtet werden. Im Übrigen gelten die Regelungen in §§ 3 ff. zum Verbot der Nachtarbeit, Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit nach dem Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium.
- (3) Hinsichtlich des Verbots der Teilnahme am Studienbetrieb (Schutzfrist vor und nach der Entbindung, am frühen Abend und an Sonn- und Feiertagen) kann die Studierende sich zur Teilnahme ausdrücklich bereit erklären. Die Studentin kann ihre Erklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.
- (4) Die Hochschule hat die Studentin für die Zeit vom Unterricht und von Prüfungen sowie von anderen Pflichtveranstaltungen freizustellen, die zur Durchführung der Untersuchungen bei Schwangerschaft und Mutterschutz erforderlich sind.
- (5) Die Hochschule hat sicherzustellen, dass die schwangere oder stillende Studentin den Unterricht oder die Prüfungen soweit es für sie erforderlich ist, kurz unterbrechen kann. Die Hochschule hat darüber hinaus sicherzustellen, dass sich die schwangere oder stillende Studentin während der Pausen und Arbeitsunterbrechungen unter geeigneten Bedingungen hinlegen, hinsetzen und ausruhen kann.
- (6) Die Hochschule hat eine stillende Studentin auf ihr Verlangen während der ersten zwölf Monate nach der Entbindung für die zum Stillen erforderliche Zeit vom Unterricht und von Prüfungen sowie von anderen Pflichtveranstaltungen freizustellen.
- (7) Im Rahmen der Beurteilung der Ausbildungsbedingungen hat die Hochschule für die Ausbildung
1. Die Gefährdungen nach Art, Ausmaß und Dauer zu beurteilen, denen eine schwangere oder stillende Frau oder ihr Kind ausgesetzt ist oder sein kann, und
 2. Unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Beurteilung der Gefährdung nach Nummer 1 zu ermitteln, ob für eine schwangere oder stillende Frau oder ihr Kind voraussichtlich
 - a. Keine Schutzmaßnahmen erforderlich sein werden,
 - b. Eine Umgestaltung der Ausbildungsbedingungen erforderlich sein wird
 - c. Eine Fortführung der Ausbildung an der Hochschule nicht möglich sein wird.

Sobald eine Studentin der Hochschule mitgeteilt hat, dass sie schwanger ist oder stillt, hat die Hochschule unverzüglich die nach Maßgabe der Gefährdungsbeurteilung nach Satz 1 erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen.

Die Studentin darf die Ausbildung nur in dem Rahmen der für sie getroffenen Schutzmaßnahmen fortführen.

(8) Im Übrigen gelten die Regelungen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium.

§ 19c Studienberatung

- (1) Die Hochschule ist verpflichtet, die Studierenden in den ersten beiden Fachsemestern durch eine studienbegleitende Beratung (Studienfachberatung) zu unterstützen (§ 51 Abs. 1 Satz 2 HmbHG). Die Studienfachberatung erfolgt in der Regel durch den Vizepräsidenten für Studium und Lehre oder durch Lehrende des Studiengangs.
- (2) Der Vizepräsident für Studium und Lehre kann in besonderen Einzelfällen ein Gremium aus Lehrenden und Verwaltungsmitgliedern bilden und dieses zur Unterstützung in der Studienfachberatung heranziehen.
- (3) Studierende, die die Regelstudienzeit überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung teilnehmen, wenn sie sich nicht bis zum Ende dieses Zeitraums zur Abschlussprüfung gemeldet haben (§ 51 Absatz 2 Satz 2 HmbHG). Nehmen sie an der Studienfachberatung nicht teil, werden sie exmatrikuliert (§ 42 Absatz 2 Nr. 7 HmbHG).

§ 20 Exmatrikulation

(1) Mit der Aushändigung eines Zeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung ist grundsätzlich die Exmatrikulation vorzunehmen, es sei denn, die Student*innen weisen innerhalb der festgesetzten Rückmeldefrist gemäß § 17 Absatz 3 ein begründetes Interesse am Fortbestehen der Immatrikulation nach.

(2) Student:innen sind zu exmatrikulieren, wenn sie

1. dies beantragen,
2. die Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt haben,
3. auf Grund eines rechtswidrigen Zulassungsbescheides immatrikuliert worden sind und der Zulassungsbescheid zurückgenommen wird,
4. das Studium nach § 44 des HmbHG nicht fortsetzen können und den Studiengang nicht nach § 43 Absatz 2 des HmbHG wechseln können oder wechseln oder wenn sie gemäß § 60 Absatz 6 ihren Prüfungsanspruch verloren haben,
5. auf Grund eines mit einer Befristung oder Bedingung versehenen Zulassungsbescheides immatrikuliert worden sind und die Zulassung deshalb erlischt,
6. die in § 51 Absatz 2 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes festgelegte Verpflichtung zur Teilnahme an der Studienfachberatung nicht erfüllt haben,

7. bis zum Ende der Rückmeldefrist keine ausreichende Krankenversicherung nachgewiesen haben.

(3) Student:innen können exmatrikuliert werden, wenn

1. nach der Immatrikulation Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die zur Versagung der Immatrikulation führen können,
2. sie sich für das nächste Semester nicht fristgerecht zum Weiterstudium angemeldet haben (Rückmeldung),
3. bis zum Ablauf der Rückmeldefrist trotz Mahnung und Fristsetzung von den Student*innen zu entrichtende fällige Entgelte oder Gebühren nicht gezahlt worden sind,
4. sie der Hochschule durch schweres schuldhaftes Fehlverhalten erheblichen Schaden zugefügt haben; die Entscheidung wird vom Präsidium getroffen; das Nähere regeln die Hochschulen durch Satzung;
5. sie sich wiederholt oder in einem besonders schweren Fall bei einer schriftlichen Prüfungsarbeit oder bei einer wissenschaftlichen Tätigkeit eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens schuldig gemacht habe.

(4) Ein:e Student:in kann ferner exmatrikuliert werden, wenn ihre/seine Studienzeit mehr als das Doppelte der Regelstudienzeit des Studienganges beträgt, für den sie/er immatrikuliert ist oder in vier aufeinander folgenden Semestern kein Leistungsnachweis erbracht wurde, wobei Zeiten der Beurlaubung und Unterbrechung nicht eingerechnet werden.

In Fällen einer besonderen persönlichen Härte soll von der Exmatrikulation abgesehen werden; bei der Entscheidung sind erhebliche Erschwernisse beim Studium auf Grund einer Behinderung, durch die Pflege und Erziehung eines Kindes unter vierzehn Jahren, durch die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen sowie durch vergleichbar schwerwiegende Umstände angemessen zu berücksichtigen.

Die Entscheidung trifft die zuständige Studiendekanin bzw. der zuständige Studiendekan oder die zuständige Institutsleiterin bzw. der Institutsleiter.

§ 21 Außerordentliche Studierende

(1) Studieninteressierte, die ein ordentliches Studium noch nicht aufnehmen können, weil sie noch eine allgemeinbildende Schule besuchen, ihre Dienstpflicht nach Artikel 12 a Absatz 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllen oder einen Jugendfreiwilligendienst (Freiwilliges Soziales Jahr, Freiwilliges Ökologisches Jahr) im Sinne des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (Jugendfreiwilligendienstegesetz vom 16. Mai 2008 (BGBl. I 2008 S. 842, 2019 S.1626) ableisten, können nach Maßgabe vorhandener Studienplätze als außerordentliche Studierende aufgenommen werden, wenn sie in dem von ihnen gewählten Hauptfach in einer Aufnahmeprüfung eine weit über den Durchschnitt liegende künstlerische Befähigung nachweisen, die ein späteres erfolgreiches Vollstudium erwarten lässt. Zur Aufnahme des Vollstudiums sind außerordentliche Studierende nur berechtigt, wenn die künstlerisch-wissenschaftliche Befähigung in einer vollständigen Aufnahmeprüfung gemäß § 8 Absatz 1 nachgewiesen wird.

- (2) Voraussetzung für die Aufnahme als außerordentliche:außerordentlicher Student:in ist
1. eine mindestens mit der Note „1,5“ oder 23 Punkten bewertete Prüfungsleistung im Hauptfach,
 2. die Empfehlung der Aufnahmeprüfungskommission, die:den Studienbewerber*in auf Grund ihrer:seiner außergewöhnlichen künstlerischen Befähigung als außerordentliche Studentin:außerordentlichen Studenten aufzunehmen,
 3. das Vorhandensein eines Studienplatzes; ein:e Studienbewerber:in für ein Vollstudium darf durch die Aufnahme der:des außerordentlichen Student*in nicht an der Aufnahme ihres:seines Studiums gehindert werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Zulassung zum Studium bzw. Immatrikulation besteht für außerordentliche Studierende nicht. Im Übrigen gelten für die Immatrikulation und die Exmatrikulation der außerordentlichen Student*innen die allgemeinen Vorschriften.

§ 22 Externes Studium, Nebens Studium und Zertifikatsstudium

- (1) Studienbewerber*innen anderer Hochschulen für die Studienrichtung Oper des Studienganges Gesang können auf Antrag ihre Ausbildung im Hauptfach Gesang außerhalb der Hochschule wahrnehmen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss Oper.
- (2) Die Hochschule kann auf Grund von Vereinbarungen mit Studiengängen anderer Hamburger Hochschulen nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten Studierende anderer Hamburger Hochschulen zu einem Nebens Studium zulassen. Im Rahmen des Nebens Studiums sind Nebenhörer*innen berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen mit Ausnahme von Zwischen- und Abschlussprüfungen zu erbringen. Durch die Zulassung zum Nebens Studium wird kein Recht zur Immatrikulation erworben.
- (3) Die Hochschule kann außerhalb des Bereichs der Weiterbildung besondere Studien anbieten, deren Abschluss bescheinigt wird (Zertifikatsstudien; § 56 Abs. 3 HmbHG). Durch die Zulassung zum Zertifikatsstudium wird kein Anspruch auf Immatrikulation erworben.

§ 23 Inkrafttreten/Übergangsregelungen

Diese Immatrikulationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Gleichzeitig tritt die Immatrikulations- und Gasthörerordnung der Hochschule für Musik und Theater vom 02. März 1988/10. Januar 1990 zuletzt geändert am 14. Oktober 2015 außer Kraft.

Hochschule für Musik und Theater Hamburg